



Merkblatt vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, welche seit fünf Jahren ununterbrochen eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung besitzen und eine erfolgreiche Integration im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen können.

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 5-jähriger Aufenthalt

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss seit 5 Jahren (ununterbrochener Aufenthalt) im Besitz einer ordentlichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) sein.

2.2 Beachtung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien

Es muss ein einwandfreier Leumund vorhanden sein und es liegen keine Berichte von Amtsstellen über Tätigkeiten vor, welche mit dem ordre public nicht vereinbar sind.

2.3 Erlernen der deutschen Sprache

Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates nachzuweisen oder es ist der Nachweis einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen. Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios. Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner mindestens das Referenzniveau A2 nachweisen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben.

2.4 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung

Es muss ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist ein Bericht über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.

2.5 Ganze Familie

Familien (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern) können grundsätzlich nur gemeinsam ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular beizulegen:

- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat)
- Bestätigung, dass keine Fürsorgeabhängigkeit vorliegt
- Zertifikat oder Diplom eines Sprachinstituts oder Bildungseinrichtung, das bestätigt, dass zumindest das Niveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios in der deutschen Sprache erreicht wurde.
- Aktuelle Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder allenfalls anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder, welcher Auskunft über ihr Auftreten in der Schule gibt

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.